

Merkblatt

Brandschutzmaßnahmen für Veranstaltungen in den Ausstellungshallen 1 bis 4 des M,O,C, (Anlage 3)

Allgemeines:

Rettungswege (Zu-/Ausgänge, Flure, Treppenträume und Gänge):

Sämtliche Zu-/ Ausgänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen die Rettungswege nicht einengen.

Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder dürfen unter keinen Umständen verbaut oder sonstwie unzugänglich gemacht werden.

Standgestaltung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, daß keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen, Nebenräume dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden, sie sind an einen Gang mit gegenüberliegendem Rückzugsweg anzuordnen. Gefangene Räume, d. h. Räume, die nur über einen anderen von den allgemein zugänglichen Ausstellungsräumen baulich abgetrennten Raum oder Flur zugänglich sind und keinen weiteren Ausgang oder Notausgang besitzen sind unzulässig. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit geschlossenen Decken (alle Materialien) über 25 m² versehen werden (Sprinkleranlagen !). Rasterdecken sind gestattet.

Dekoration

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „Schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, daß Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Größere Mengen Polystrol oder andere im Brandfall stark rußende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion verwendet werden.

Elektro-Installation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen.

Jeder Stand ist mit einem Hauptschalter zu versehen, durch den die elektrische Anlage täglich bei Ausstellungsschluß abzuschalten ist.

Für Kühlmöbel, die auch nachtsüber in Betrieb sein sollen, ist der besonders gekennzeichnete Anschluß vor dem Hauptschalter zu verwenden.

Sicherheitsbeleuchtung

Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Sicherheitsbeleuchtung einzuschalten. Werden Stände oder Hallenteile betriebsmäßig abgedunkelt, so ist für eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108 zu sorgen.

Brandschutztüren

Sämtliche Brandschutztüren und -tore sind täglich ab Ausstellungsschluß - nachtsüber - geschlossen zu halten.

Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Ausstellungsständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich - bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich - beseitigt werden.

Aschenablagen

In den Gängen und Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe in genügender Anzahl bereitzuhalten und jeweils rechtzeitig in Behälter aus nicht brennbarem Material zu entleeren.

Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen:

Aussteller, die nachstehend bezeichnete Anlagen, Einrichtungen oder Bauten errichten bzw. betreiben wollen, haben diese der Messeleitung rechtzeitig zu den festgesetzten Terminen anzuzeigen.

- a.) Ausstellungsstände in den Hallen mit einer Grundfläche von mehr als 500 qm.
- b.) Bildwerfer und Filmvorführungen
Es dürfen nur Sicherheitsfilme vorgeführt werden.
Die Bildwerfer müssen standfest und vom Besucherstrom abgeschränkt aufgestellt werden. Der Abstand zu brennbaren Stoffen muß mindestens 1 m betragen. Es ist mindestens 1 geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten. Die Ausgänge der Filmvorführräume müssen während der Abdunkelung beleuchtet werden. Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen 10 cm über dem Boden enden.
- c.) Anordnung von Reihen- und Tischbestuhlung für mehr als 30 Personen.
Bei Reihen- und Tischbestuhlung sind Gänge und Ausgänge so anzuordnen, daß deren lichte Breite mindestens 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Reihenbestuhlungen müssen unverrückbar befestigt sein, die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 45 cm besitzen. Gänge mit fester Bestuhlung müssen mind. 90 cm, Flure mind. 2 m und alle übrigen Rettungswege mind. 1,1 m breit sein.
- d.) Werden bei Ausstellungen, Messen oder sonstigen Veranstaltungen brandgefährliche Handlungen, Vorführungen oder Betriebsmittel im Sinne der Brandverhütungsverordnung (VVB) Teil III und IV verwendet, so ist deren Genehmigung bei der Branddirektion mind. 2 Wochen vorher zu beantragen.